

Privatisierter Frieden?

Die Rolle privater Militärfirmen in UN-Friedensmissionen

Chia Lehnardt



Chia Lehnardt, geb. 1978, ist Doktorandin und Mitglied des Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft ›Verfassung jenseits des Staates‹ an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Im Rahmen von UN-Friedensmissionen führen private Militärfirmen trotz grundsätzlicher Ablehnung durch einige UN-Akteure Tätigkeiten durch, die für das Gelingen der Operation von großer Bedeutung sind. Vor dem Hintergrund der gewandelten Bedrohungslage in Krisengebieten und ständiger Mangelverwaltung von UN-Friedensmissionen bemühen sie sich seit einigen Jahren verstärkt um neue, teilweise mit der Kompetenz zu Zwangsmaßnahmen verbundene Aufgaben. Jedoch wirft ihre Präsenz in einem Umfeld fragiler Sicherheit bereits jetzt operative, rechtliche und politische Probleme auf, die im Falle der Verwirklichung solcher Vorschläge verschärft würden.

Private Militärfirmen verzeichnen seit einigen Jahren ein immenses Wachstum ihres Auftragsvolumens. Die derzeit kommerziellen privaten Firmen führen in der Regel außerhalb ihres Sitzstaats in bewaffneten Konflikten oder Post-Konflikt-Situationen traditionell militärische Aktivitäten gegen Entgelt durch. Dazu gehören: Personen- und Objektschutz, militärische Beratung und Ausbildung von staatlichen Streitkräften, Aufklärungsdienste, Kampfeinsätze, Minenräumung sowie logistische Unterstützung der Streitkräfte.¹ Präsent sind sie dort, wo infolge eines bewaffneten Konflikts ein Sicherheitsvakuum entstanden ist, das westliche Staaten entweder nicht bereit sind zu füllen (Angola 1993, Sierra Leone 1996, Papua-Neuguinea 1997) oder nur unter Rückgriff auf private Militärfirmen füllen wollen oder können (derzeit beispielsweise in Afghanistan und Kolumbien). Ein prominentes Beispiel für ihre inzwischen tragende Rolle in Krisengebieten ist Irak, wo die Anzahl der Angestellten privater Militärfirmen mittlerweile die der Soldaten der Koalitionstruppen übersteigt.²

Das Ende der ›Irak-Seifenblase‹ antizipierend versucht die Branche derzeit verstärkt, sich neue Tätigkeitsfelder zu erschließen. Dabei hat sie sich für eine aktivere Teilnahme an UN-Friedensmissionen ins Gespräch gebracht. Bereits im Jahr 2003 hatte die amerikanische Branchenvereinigung ›International Peace Operations Association‹ (IPOA) ein Konzeptpapier vorgelegt, in dem dargelegt wurde, auf welche Weise amerikanische Militärfirmen die UN-Mission MONUC in der Demokratischen Republik Kongo unterstützen könnten.³ Auch die britische Regierung diskutierte die Option, private Firmen zur Unterstützung von Friedensmissionen heranzuziehen: Im Jahr 2002 hatte der damalige britische Außenminister Jack Straw im Vorwort zu einer Studie zur Regulierung privater Militärfirmen angedeutet, dass private Militärfirmen

eine größere Rolle in UN-Friedensmissionen spielen könnten.⁴ Es waren unter anderem solche Überlegungen, die in der Öffentlichkeit einen Sturm der Entrüstung auslösten, so dass weitere Schritte auf Grundlage der Studie bis heute nicht unternommen wurden. In der Zwischenzeit hat sich die Bedrohungslage in fragilen und zerfallenden Staaten jedoch weiter gewandelt. So ist beispielsweise das Personal humanitärer nichtstaatlicher und internationaler Organisationen nicht mehr von Angriffen durch Rebellen und Terroristen ausgenommen. Trotz der vorwiegend negativen öffentlichen Wahrnehmung ist daher der Kreis der Auftraggeber und damit die Rolle privater Militärfirmen in Krisengebieten stetig gewachsen. Dabei verblasst allmählich das ihnen anhaftende Stigma des angeblich modernen Söldnertums.⁵

Ihre für viele Akteure inzwischen selbstverständliche Präsenz sowie ihre implizite oder explizite Akzeptanz vor allem durch nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) wie Oxfam oder das Internationale Komitee vom Roten Kreuz sowie die amerikanische Regierung hat es ihnen in den letzten Jahren ermöglicht, die mangelhafte personelle Ausstattung – ein Grundproblem fast aller UN-Friedensmissionen – als eine Frage von Angebot und Nachfrage zu präsentieren. Dabei geht es den Firmen nicht nur um die Erschließung neuer Einnahmequellen, sondern auch um den enormen Imagegewinn, der mit einer Beteiligung an Friedensmissionen einherginge. So äußerte der Generaldirektor des britischen Pendant der IPOA, der ›British Association of Private Security Companies‹ (BAPSC), auf der Gründungskonferenz seiner Vereinigung im Jahr 2006 in London nur halb im Scherz, er wolle von einem Vergleich privater Militärfirmen mit den ›dogs of war‹ nichts mehr wissen; angebracht sei die Bezeichnung ›pussycats of peace‹.

Solche Vorstöße treffen zwar immer noch vielerorts auf Ablehnung und Skepsis. Dennoch sollte nicht übersehen werden, dass damit ein Kernproblem von UN-Friedensmissionen angesprochen wird. Angesichts des kontinuierlichen Missverhältnisses zwischen operativen Erfordernissen von UN-Friedensmissionen einerseits und den von UN-Mitgliedstaaten bereitgestellten personellen und materiellen Ressourcen andererseits mehren sich die Stimmen, die privaten Militärfirmen eine größere Rolle zugestehen wollen.⁷ Insbesondere in den USA fällt mancherorts ihre Lobbyarbeit auf fruchtbaren Boden. Teilweise werden private Militärfirmen nicht nur als Lösung der politischen, finanziellen und institutionellen Probleme der UN gesehen, sondern auch als willkommen

mene Alternative zu einer ineffizienten, unkontrollierbaren und dazu noch kostspieligen Weltorganisation. Dabei ist häufig unklar, welche Rolle private Militärfirmen derzeit in UN-Friedensmissionen spielen, welche Haltung verschiedene UN-Akteure zu kommerziellen Gewaltakteuren einnehmen, welche rechtlichen und operativen Probleme sich aus dem Einsatz privaten Militärpersonals ergeben und schließlich welche weiteren Optionen diskutiert werden.

Private Militärfirmen in multilateralen Friedensmissionen

Der Begriff Friedensmission umfasst eine Anzahl verschiedenster Aktivitäten, von denen private Militärfirmen bereits einige entweder im Auftrag internationaler Organisationen oder im Auftrag derer Mitgliedstaaten durchgeführt haben. Diese reichen von logistischer Unterstützung über politisch sensible Aufgaben, wie die Ausbildung von Streitkräften und Aufklärungsdienste, bis hin zu bewaffneten Einsätzen.

So hat die amerikanische Firma ›Pacific Architect Engineers‹ im Jahr 1997 eine Mission der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft, die ›Economic Community of West African States Monitoring Group (ECOMOG)‹, in Sierra Leone logistisch unterstützt und wurde 2001 von der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (UNTAET) beauftragt, die Flughäfen in Timor-Leste zu verwalten. Sie ist außerdem eine von zwei amerikanischen Firmen, die – vom amerikanischen Außenministerium beauftragt und finanziert – die Friedenstruppe der Afrikanischen Union in Sudan AMIS durch den Aufbau von Infrastruktur und die Durchführung von Truppentransporten unterstützt. Auch sind es meist private Firmen, die für die Vereinten Nationen Minen räumen. Die britische Firma ›ArmorGroup‹ hat im Auftrag des UN-Büros für Projektdienste (UNOPS) und unter Aufsicht des UN-Zentrums für Antiminenprogramme (UNMAC) in zahlreichen Konfliktgebieten Minen geräumt. Seit dem Jahr 2005 sind Firmen im Auftrag des UNMAC auch für die UN-Mission UNMIS im Süden Sudans tätig.

Neben Aufgaben wie logistische Unterstützung und Minenräumung, die für das Gelingen von Friedensmissionen zwar wesentlich, politisch aber weniger sensibel sind, werden private Militärfirmen auch mit polizeilichen Aufgaben in Friedensmissionen betraut. Die amerikanische Regierung begann bereits Ende der neunziger Jahre, die Firma ›DynCorp‹ mit der Zusammenstellung von Polizei-Kontingenten zu beauftragen. DynCorp stellte beispielsweise das Personal für die Internationale Polizeieinsatztruppe (IPTF) im Rahmen der UN-Mission in Bosnien-Herzegowina UNMIBH, für die ›OSZE Kosovo Verification Mission‹ (KVM) sowie in Timor-Leste. Außerdem sind private Militärfirmen, vor allem im Auftrag der amerikanischen Regierung, in den Bereichen De-

mobilisierung von Kombattanten, Sicherheitssektorreform, militärischer Entwicklungshilfe und Ausbildung tätig. Die von der amerikanischen Regierung im Jahr 2005 ins Leben gerufene ›Global Peace Operations Initiative‹ (GPOI) hat zum Ziel, 75 000 Soldaten, zum größten Teil aus afrikanischen Staaten, für

1 In Fachkreisen wird der Begriff Militärfirma zumeist wesentlich enger definiert; darunter sollen nur Firmen fallen, die Kampfeinsätze mit oder anstelle von staatlichen Streitkräften durchführen. Im vorliegenden Beitrag wird der Begriff Militärfirma jedoch weiter verstanden und gegenüber dem Begriff Sicherheitsfirma bevorzugt. Damit soll der qualitative Unterschied zwischen jenen Firmen verdeutlicht werden, die in stabilen Regionen arbeiten und solchen, die in Konfliktgebieten in einem militärischen Kontext tätig werden; siehe Simon Chesterman/Chia Lehnardt, Introduction, in: Simon Chesterman/Chia Lehnardt (Eds.), *From Mercenaries to Market. The Rise and Regulation of Private Military Companies*, Oxford 2007, S. 3.

2 Christian T. Miller, *More Contractors than Troops in Iraq*, Los Angeles Times, 4.7.2007.

3 IPOA Concept Paper, Supporting the MONUC Mandate with Private Services in the Democratic Republic of Congo, Januar 2003, <http://ipoaonline.org/en/publications/concept1.pdf>

4 Foreign and Commonwealth Office, *Private Military Companies: Options for Regulations*, London, Februar 2002, S. 4 und 19.

5 UN Union Urges Independent Algeria Bomb Probe, Washington Post, 19.12.2007; UNAMI Guidelines for Humanitarian Organisations on Interacting with Military and other Security Actors in Iraq, Oktober 2004; Iraqi Bombing Panel Finds UN Security Systems Dysfunctional, in Need for Reform, UN News, 22.10.2003; OCHA Discussion Paper and Non-Binding Guidelines: Use of Military or Armed Escorts for Humanitarian Convoys, September 2001; Report of the Secretary-General on Safety and Security of United Nations Personnel, UN Doc. A/55/494 v. 18.10.2000; UN-Dok. A/RES/54/192 v. 17.12.1999.

6 Der Begriff ›dogs of war‹ geht auf ein Zitat aus William Shakespeares Theaterstück Julius Cäsar zurück. Die Bedeutung Söldner wurde jedoch vor allem durch den Roman ›The Dogs of War‹ über europäische Söldner in einem fiktiven afrikanischen Land von Frederik Forsyth aus dem Jahr 1974 geprägt.

7 Vgl. Andrew Bearpark/Sabrina Schulz, *The Future of the Market*, in: Chesterman/Lehnardt, a.a.O. (Anm. 1), S. 239; Alrik van den Berg, *Effective Peacekeeping and the Privatization of Security*, in: Thomas Jäger/Gerhard Kümmel (Eds.), *Private Military and Security Companies*, Wiesbaden 2007, S. 293; Oldrich Bures, *Private Military Companies: A Second Best Peacekeeping Option?*, *International Peacekeeping*, 12. Jg., 4/2005, S. 533; Thalif Deen, *UN Rejects Private Peacekeepers*, *Inter Press News*, 27.8.2004; Stephen Fidler, *UN: Proposal for Private Soldiers Gathers Steam*, *Financial Times*, 5.11.2003; Bruce D. Jones, *Peacemaking in Rwanda: the Dynamics of Failure*, Boulder/London 2001, S. 143; Damian Lilly, *The Privatization of Peacekeeping: Prospects and Realities*, *Disarmament Forum – United Nations Forum for Disarmament Research*, 3/2000, S. 53; Jonah Schulhofer-Wohl, *Should we Privatize the Peacekeeping?*, *Washington Post*, 12.5.2000; Kevin O'Brien, *Military-Advisory Groups and African Security: Privatized Peacekeeping?*, *International Peacekeeping*, 5. Jg., 3/1998, S. 78; David Shearer, *Private Forces and Military Intervention*, Oxford 1998, S.76–77.

Friedensmissionen auszubilden; im Mai 2007 wurde mit der amerikanischen Firma ›Military Professional Resources Incorporated‹ (MPRI) ein entsprechender Vertrag abgeschlossen. Im Rahmen der UN-Mission in Liberia UNMIL wurden im Jahr 2005 die Entwaffnung von Milizen und die Neustrukturierung der Streitkräfte Liberias an DynCorp ausgelagert.

Direkt von UN-Akteuren beauftragt werden die Mitarbeiter privater Militärfirmen auch zu nachrichtendienstlichen Zwecken sowie als bewaffnete Sicherheitsbeamte für den Personen- und Objektschutz. UNTAET erhielt 2001 nachrichtendienstliche Unterstützung durch die südafrikanischen Firmen ›KZN Security‹ und ›Empower Loss Control Services‹. Die zwischen 1992 und 1995 im ehemaligen Jugoslawien stationierten UNPROFOR-Truppen griffen auf fünf private Militärfirmen zurück. Deren Personal erfüllte nicht nur die typischen Funktionen zivilen Personals als Fahrer, IT-Experten oder Ingenieure, sondern fungierte auch als bewaffnete Personen- und Objektschützer und übernahm Grenzsicherungsfunktionen. Privates Sicherheitspersonal arbeitete auch für die Missionen MINUCI in Côte d'Ivoire, MONUC in der Demokratischen Republik Kongo, UNAMSIL in Sierra Leone und UNMIK in Kosovo. Das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Vereinten Nationen (OCHA) greift auf sie zur Sicherung humanitärer Hilfskonvois zurück.

Aufgrund der engen Definition des Söldners und der Möglichkeit, sie ohne große Umstände zu umgehen, ist es sehr unwahrscheinlich, dass Militärfirmen unter das Übereinkommen fallen.

Die UN-Sonderberichterstatter und die UN-Arbeitsgruppe

Wie im Vorangegangenen gezeigt, haben private Militärfirmen auch im Auftrag der UN eine Vielzahl von Funktionen im Rahmen multidimensionaler Friedensoperationen übernommen, die für deren Durchführung und Gelingen von entscheidender Bedeutung sind. Dies ist umso überraschender, als gerade innerhalb des UN-Systems lange Zeit private profitorientierte Gewaltakteure strikt abgelehnt wurden und teilweise noch werden.⁸ Diese Haltung hatte sich Ende der sechziger Jahre im Zusammenhang mit dem Problem des Söldnertums herausgebildet. Als private Militärfirmen 25 Jahre später in Erscheinung traten, sah man zunächst keinen Grund, zwischen ihnen und Söldnern zu unterscheiden.

Das UN-Söldnerübereinkommen

Die Generalversammlung hat sich seit den späten sechziger Jahren in einer Reihe von Resolutionen mit dem vor allem in Afrika wütenden Söldnertum befasst.⁹ Eine von ihr im Jahr 2005 eingesetzte Arbeitsgruppe entwarf den Text des UN-Übereinkommens¹⁰, das die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern sowie die aktive Teilnahme als Söldner an organisierter Gewalt kriminalisiert. Dessen Söldnerdefinition in Art. 1 Abs. 1 ist dem Wortlaut des Art. 47 des 1. Genfer Zusatz-

protokolls angelehnt. Schwierigkeiten bei der Anwendung des Übereinkommens auf private Militärfirmen ergeben sich hinsichtlich mehrerer Merkmale, die zudem kumulativ vorliegen müssen. So muss unter anderem die betreffende Person »zum Kämpfen in einem bewaffneten Konflikt« angeworben worden sein und primär aus finanziellen Motiven an den Feindseligkeiten teilnehmen. Beides wird bei privaten Militärfirmen schwer nachzuweisen sein. Zum einen ist es schwierig, klar zu definieren, was eine ›Kampfhandlung‹ darstellt. Eine entsprechende Bestimmung mit diesem Wortlaut wird sich in den seltensten Fällen im Vertrag zwischen Auftraggeber und Firma finden lassen. Die finanzielle Motivation kann durch andere Motive ergänzt sein und ist jedenfalls in einem rechtsstaatlichen Standards genügenden Strafprozess schwer nachzuweisen. Außerdem kann das Übereinkommen durch die Anwerbung von eigenen Staatsangehörigen oder durch die Eingliederung der Privatpersonen in die staatlichen Streitkräfte auf einfache Weise umgangen werden. Letzteres war die Lösung, die im Jahr 1997 die Regierung Papua-Neuguineas wählte, als sie die Angestellten der inzwischen aufgelösten britischen Firma ›Sandline‹ zu ›Special Constables‹ ernannte.¹¹ Zusammengefasst ist es aufgrund der engen Definition des ›Söldners‹ und der Möglichkeit, sie ohne große Umstände zu umgehen, sehr unwahrscheinlich, dass die Mitarbeiter privater Militärfirmen unter das Übereinkommen fallen.

Privates Militärpersonal = Söldner?

Nicht nur die rechtstechnischen Schwächen des Übereinkommens, auch der Mangel an analytischer Differenzierung darin zwischen den verschiedenen profitorientierten privaten Akteuren stieß bei den meisten UN-Mitgliedstaaten auf Ablehnung. Die Ratifizierung des im Dezember 1989 verabschiedeten Übereinkommens durch die UN-Mitgliedstaaten ging daher nur schleppend voran. Am 20. Oktober 2001 in Kraft getreten, haben es bislang (Stand: 2007) erst 30 Staaten ratifiziert. Zehn weitere Staaten – darunter Deutschland – haben das Übereinkommen unterzeichnet.¹² Ungeachtet der gegen das Übereinkommen vorgebrachten Argumente setzte die damalige UN-Menschenrechtskommission im Jahr 1987 einen Sonderberichterstatter ein, der die Auswirkungen des Söldnertums auf die Achtung der Menschenrechte untersuchen und die Ratifizierung des Söldnerübereinkommens vorantreiben sollte.¹³ Der erste Amtsinhaber Enrique Bernales Ballesteros war zunächst nur mit den Auswüchsen ›klassischen‹ Söldnertums befasst. Als private Militärfirmen vor allem in Afrika von sich Reden machten, sah er, unabhängig von ihren Auftraggebern und ihrem tatsächlichen Verhalten vor Ort, zunächst keinen Grund, zwischen ›alten‹ und ›neuen‹ Formen des Söldnertums zu unterscheiden. So stellte es seiner Ansicht nach eine unzulässige Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staa-

tes dar, wenn eine Firma sich gegen Entgelt zur Ausübung militärischer Funktionen verpflichtete – ungeachtet, ob die Zustimmung der jeweiligen Regierung vorliegt oder nicht.¹⁴ Entsprechend war eines seiner Kernanliegen, die Definition des Söldners im UN-Söldnerübereinkommen denkbar weit umzuformulieren, um auch die ›neuen‹ Erscheinungsformen des Söldnertums zu erfassen. Dabei schoss Ballesteros mit rechtlich zweifelhaften Argumenten gelegentlich über das Ziel hinaus. Beispielsweise ging er pauschal davon aus, dass die innere Sicherheit eines Staates nur durch staatliche Polizeikräfte und durch die Armee gewährleistet werden dürfe; die Delegation dieser Aufgabe an ausländische Firmen stelle eine Teilaufgabe staatlicher Souveränität dar.¹⁵ Zuletzt unterschied Bernales Ballesteros jedoch, ob eine Firma Söldner anheuert oder ob sie söldnerähnliche Tätigkeiten ausübt.¹⁶

Ein ›pragmatischer‹ Umgang mit privaten Militärfirmen?

Bernales Ballesteros' Nachfolgerin Shaista Shameem, die im Jahr 2004 das Amt übernahm, folgte diesem differenzierenden Ansatz. Sie entwickelte ihn aber weiter bis hin zu einer überraschend deutlichen Kehrtwende von der Grundhaltung ihres Vorgängers. Ein erstes Abweichen deutete sich an mit dem Hinweis, man müsse zum einen die Gründe für die Ablehnung des Söldnerübereinkommens untersuchen, zum anderen beim Umgang mit privaten Militärfirmen berücksichtigen, dass Staaten tatsächlich auf sie zurückgreifen. In der Folge regte sie eine Debatte über die Regulierung privater Militärfirmen an, um legitime von illegitimen Akteuren zu unterscheiden.¹⁷

Der zweite Bericht stellt eine endgültige Abkehr von Ballesteros' Linie dar. Darin wird festgestellt, dass der Plan, die Söldnerdefinition des UN-Übereinkommens auszuweiten, von den Mitgliedstaaten kritisch gesehen worden war und angesichts der fortschreitenden Privatisierung militärischer Aufgaben nicht realistisch sei. Daher forderte Shameem als Konsequenz einen Paradigmenwechsel hinsichtlich des seit 1987 nahezu unveränderten Mandats und einen ›pragmatischen Umgang‹ mit privaten Militärfirmen. Die entscheidende Frage sei, wer zur Ausübung legitimer Gewalt berechtigt sein solle. Dies müsse aber auf politischer Ebene entschieden werden. Schließlich wies Shameem ausdrücklich auf eine äußerst weitgehende Option für die Vereinten Nationen hin: Es müsse diskutiert werden, inwieweit die UN solche Firmen nutzen könnten, um schwere Menschenrechtsverletzungen zu unterbinden.¹⁸

Im Jahr 2005 ersetzte die Menschenrechtskommission das Amt des Sonderberichterstatters durch eine Arbeitsgruppe.¹⁹ Bei der Formulierung des Mandats wurde die skeptische Haltung Shameems hinsichtlich des Söldnerübereinkommens ignoriert und die Arbeitsgruppe weiterhin mit einer Stärkung des

Übereinkommens beauftragt. Ebensovienig wurde Shameems relativ wohlwollende Einstellung zu privaten Militärfirmen übernommen. Doch das Mandat spiegelt nun statt einer generell negativen eine ambivalente Haltung wider: Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es nicht nur, die Aktivitäten der Firmen als ›neue Formen‹ des Söldnertums zu beobachten, sondern auch Grundsätze zu formulieren, die die Achtung der Menschenrechte durch private Militärfirmen fördern sollen,²⁰ was einen differenzierenden Ansatz impliziert. Dementsprechend betont die Arbeitsgruppe in ihren Berichten zwar die Bedeutung des staatlichen Gewaltmonopols und weist auf Menschenrechtsverletzungen durch private Militärfirmen hin,²¹ unterscheidet aber grundsätzlich zwischen ›Söldnerfirmen‹ und Firmen, die unter Beachtung des Völkerrechts tätig werden.²² Ihre Grundhaltung aber bleibt ableh-

Es muss diskutiert werden, inwieweit die UN private Militärfirmen nutzen könnten, um schwere Menschenrechtsverletzungen zu unterbinden.

8 Der Sicherheitsrat hat sich bislang nur einmal zu privaten Militärfirmen geäußert. Die britische Firma ›Northbridge Services Group‹ hatte im Jahr 2003 Militäreinheiten zur Unterstützung der ivoirischen Regierung gegen die Rebellen zusammengestellt. Der Sicherheitsrat forderte alle ivoirischen Konfliktparteien auf, »jede Anwerbung und jeden Einsatz von Söldnern und ausländischen Militäreinheiten zu unterlassen«, UN-Dok. S/RES/1479 v. 13.5.2003, Abs. 14.

9 UN-Dok. A/RES/61/151 v. 14.2.2007; UN Doc. A/RES/31/34 v. 30.11.1976; UN Doc. A/RES/3314(XXIX) v. 14.12.1974.

10 International Convention against the Recruitment, Use, Financing and Training of Mercenaries; Deutsch: Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern, UN-Dok. A/RES/44/34 v. 4.12.1989; Text: Vereinte Nationen (VN), 4/1990, S. 151ff.

11 Peter W. Singer, *Corporate Warriors. The Rise of the Privatized Military Industry*, Ithaca 2003, S. 193–194.

12 Zum Stand der Ratifizierungen des Übereinkommens siehe Webseite des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz: <http://www.icrc.org/ihl.nsf/WebSign?ReadForm&id=530&ps=P>; Stand der Unterzeichnungen: <http://www.icrc.org/ihl.nsf/WebSign?ReadForm&id=530&ps=S>; Die Bundesrepublik hat das Übereinkommen am 20.12.1990 unterzeichnet, aber nicht ratifiziert; zur Begründung gegen eine Ratifizierung siehe ›Kleine Anfrage zum Umgang der Bundesregierung mit Söldnern, Söldnerfirmen, privaten Sicherheits- und Militärdienstleistungsunternehmen‹, Bundestags-Drucksache 16/1296 v. 16.4.2006, S. 6.

13 Dazu Herbert Wulf, *Privatisierung der Sicherheit – ein innergesellschaftliches und zwischenstaatliches Problem*, VN, 4/2002, S. 144–148.

14 UN Doc. A/53/338 v. 4.9.1998, Abs. 74.

15 UN Doc. E/CN.4/1997/24 v. 20.2.1997, Abs. 109.

16 UN Doc. E/CN.4/2001/19 v. 11.12.2001, Abs. 64.

17 UN Doc. E/CN.4/2005/14 v. 8.12.2004, Abs. 63 und 66.

18 UN Doc. A/60/263 v. 17.8.2005, Abs. 53.

19 Resolution 2005/2 der Menschenrechtskommission: UN Doc. E/CN.4/RES/2005/2 v. 7.4.2005, abgedruckt in: UN Doc. E/CN.4/2005/135 v. 22.4.2005, Abs. 11.

20 Ebd., Abs. 12.

21 UN Doc. E/CN.4/2006/11/Add.1 v. 3.3.2006, Abs. 27.

22 UN Doc. A/62/301 v. 24.8.2007, Abs. 66ff.; UN Doc. A/61/341 v. 13.9.2006, Abs. 94.

end.²³ Zur Klärung der Frage, welche Tätigkeiten privater Militärfirmen als Söldnertum verboten werden sollen, ist nun die Formulierung eines Zusatzprotokolls zum Söldnerübereinkommen angedacht.²⁴

Rechtliche und operative Probleme

Grundsätzlich ist die Präsenz bewaffneter privater nichtstaatlicher Akteure in Konfliktgebieten mit Risiken und Problemen verbunden. Diese gehen über die Frage hinaus, ob die Mitarbeiter privater Militärfirmen Söldner sind oder als solche stigmatisiert werden sollten.

Ausführung des Sicherheitsratsmandats durch private Militärfirmen?

Eine Regelung der Frage, welche Aufgaben einer UN-Friedensmission an private Militärfirmen übertragen werden können, gibt es nicht.

Zusammengefasst greifen die UN und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen von Friedensmissionen auf private Militärfirmen zum Zweck des Personen- und Objektschutzes, der Minenräumung oder der logistischen Unterstützung zurück. In manchen Fällen führen sie auch Teile des UN-Mandats durch, soweit es sich dabei um friedenskonsolidierende Maßnahmen handelt. Beispiele dafür sind die Minenräumung im Rahmen von UNMIS in Südsudan oder die Rekrutierung und Ausbildung der liberianischen Streitkräfte für UNMIL. Eine Regelung der Frage, welche Aufgaben einer UN-Friedensmission an private Militärfirmen übertragen werden können, gibt es nicht. Die Grenze scheint jedoch dort zu verlaufen, wo es um die Ausführung des Sicherheitsratsmandats geht, die zu den klassischen friedenserhaltenden Tätigkeiten zählen, insbesondere solche, die eine Bewaffnung erfordern. Problematisch kann dies vor allem im Hinblick auf Dienstleistungen wie dem bewaffneten Personen- und Objektschutz sein. Blauhelmissionen mit robustem Mandat sind auch zu Zwangsmaßnahmen gegen eine gewaltsame Behinderung der Aufgabenerfüllung der Friedensmission befugt. Wenn die UN-Friedensmission durch eine prekäre Sicherheitslage und gelegentliches Wiederaufflammen der Gewalt gekennzeichnet ist, kann die Grenzziehung zwischen der Ausübung dieser durch das Mandat verliehenen Kompetenz zur Durchsetzung der Operationsziele einerseits und einer bewaffneten ›Unterstützung‹ des Mandats andererseits künstlich erscheinen.

Statusrechtlich bedingte Rechtsunsicherheit

Soweit der oben angesprochenen Grenzziehung auch die Überlegung zugrunde liegt, privates Militärpersonal dürfte im Falle eines Wiederausbrechens der bewaffneten Auseinandersetzungen nicht in diese verwickelt werden, kommt darin eine Unterscheidung zum Tragen, die in der Praxis zunehmend schwer durchzuhalten ist. Sie bereitet zudem aus humanitär-völkerrechtlicher Perspektive Probleme, wenn die Schwelle zum bewaffneten Konflikt überschritten wird. Die bewaffnete Verteidigung ziviler Personen

und Objekte ist zwar grundsätzlich Nothilfe beziehungsweise Selbstverteidigung und keine – nach humanitärem Völkerrecht ausschließlich Kombattanten²⁵ vorbehaltene – unmittelbare Teilnahme an den Feindseligkeiten. Die Frage, wann die Trennlinie zwischen Selbstverteidigung und Nothilfe einerseits und der unmittelbaren Teilnahme an den Feindseligkeiten andererseits überschritten ist, lässt sich aber gerade in von asymmetrischer Kriegsführung geprägten niedrighwelligen Konflikten (low-intensity conflicts) nicht immer eindeutig beantworten.

Völkerrechtliche Verantwortlichkeit der UN

Sobald die Firmen humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte verletzen,²⁶ stellt sich die Frage nach der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit. Das Verhalten von Friedenstruppen, die in der Regel gemäß Art. 22 beziehungsweise 29 UN-Charta als Nebenorgane der Generalversammlung beziehungsweise des Sicherheitsrats eingerichtet werden,²⁷ ist den Vereinten Nationen zurechenbar, soweit sie die Befehlsgewalt über die Soldaten innehaben.²⁸ Wenn das private Militärpersonal in die UN-Mission integriert ist, kann die UN daher auch für deren Verhalten völkerrechtlich verantwortlich sein. Grundsätzlich findet eine solche

²³ UN Doc. A/HRC/7/7 v. 9.1.2008, Abs. 56 und 57.

²⁴ UN Doc. A/HRC/4/42 v. 7.2.2007, Abs. 60 und 61.

²⁵ Vergleiche zur Einordnung von UN-Truppen als Kombattanten im Falle eines bewaffneten Konflikts Abs. 1.1 des Secretary-General's Bulletin: Observance by United Nations Forces of International Humanitarian Law, UN Doc. ST/SGB/1999/13 v. 6.8.1999. Zur humanitär-völkerrechtlichen Einordnung privaten Militärpersonals siehe Christian Schaller, Private Security and Military Companies under the International Law of Armed Conflict, in: Jäger/Kümmel, a.a.O. (Anm. 7), S. 345.

²⁶ Zur Beteiligung privaten Militärpersonals an den Misshandlungen von Gefangenen im von den USA verwalteten irakischen Gefängnis Abu Ghraib siehe Matthias Rüb, Phänomenaler Schaden, Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), 3.5.2004; zum wahllosen Schießen auf Zivilisten siehe Matthias Rüb, Erst schießen, dann fragen, FAZ, 19.9.2007, sowie Jonathan Finer, Security Contractors in Iraq under Scrutiny after Shootings, Washington Post, 10.9.2005.

²⁷ Siehe Model Agreement between the United Nations and Member States Contributing Personnel and Equipment to United Nations Peace-keeping Operations, UN Doc. A/46/185 v. 23.5.1991, Art. IV.

²⁸ Financing of the United Nations Protection Force, the United Nations Confidence Restoration Operation in Croatia, the United Nations Preventive Deployment Force and the United Nations Peace Forces Headquarters, Report of the Secretary-General, UN Doc. A/51/389 v. 20.9.1996, Abs. 16, sowie Art. 5 des Entwurfs der UN-Völkerrechtskommission zur Verantwortlichkeit internationaler Organisationen, UN Doc. A/59/10 v. 16.9.2004, S. 97ff. Vgl. Aber Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Behrami und Behrami v Frankreich & Saramati v Frankreich, Deutschland und Norwegen, Entscheidung zur Zulässigkeit v. 2.5.2007, Antragsnr. 71412/01, Abs. 133.

Eingliederung jedoch nicht statt.²⁹ Ob dies im Einzelfall anders ist, hängt beispielsweise davon ab, ob das private Militärpersonal dem UN-Befehl unterworfen ist oder ob es vom Stationierungsabkommen (Status of Forces Agreement – SOFA beziehungsweise Status of Mission Agreement – SOMA) oder sonstigen Vereinbarungen (Memorandum of Understanding) erfasst wird, die zwischen den UN und dem Empfänger- oder truppenstellenden Staat getroffen werden. Aber auch in dem Fall, in dem das private Militärpersonal nicht in die UN-Mission eingegliedert ist, erfolgt eine Zurechnung seines Verhaltens zu den Vereinten Nationen, wenn diese die Firma beauftragt hat.³⁰ Wurde hingegen die Firma von einem Mitgliedstaat beauftragt, ist dieser für etwaiges Fehlverhalten völkerrechtlich verantwortlich.³¹ Doch dann sind die Vereinten Nationen verpflichtet, durch ein Mindestmaß an Kontrolle des privaten Personals die Verletzung gewohnheitsrechtlicher Grundsätze, an die sie selbst gebunden sind, zu verhindern und gegebenenfalls zu sanktionieren.

An effektiven Sanktionsmöglichkeiten durch die Weltorganisation fehlt es jedoch. Sie kann lediglich von der Firma die Entlassung der betroffenen Personen verlangen oder den Vertrag mit der Firma kündigen. Da die UN keine Gerichtsbarkeit oder sonstige Sanktionsgewalt gegenüber privatem Personal besitzen, sind sie bei Fehlverhalten auf die Durchsetzungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten angewiesen. Der Empfängerstaat ist dazu oft nicht in der Lage. Fällt das private Militärpersonal ausnahmsweise unter das Stationierungsabkommen und ist infolgedessen von der Gerichtsbarkeit des Empfängerstaats ausgenommen,³² scheidet eine Verfolgung durch diesen auch rechtlich aus. Auch die strafrechtliche Verfolgung durch den Auftraggeber oder den Herkunftsstaat des betreffenden Militärpersonals kann rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten begegnen. Die Unterwerfung von Zivilisten unter die Militärgerichtsbarkeit wäre unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten³³ und oft auch verfassungsrechtlich³⁴ problematisch. Zwar ist es völkerrechtlich zulässig, wenn Staaten Sachverhalte außerhalb ihrer eigenen Grenzen ihrer Strafgewalt unterwerfen, soweit der Täter ihre Staatsangehörigkeit besitzt (aktives Personalprinzip). Wenn aber eine solche Kompetenz innerstaatlich überhaupt besteht, müssen die Ermittlungsbehörden zunächst Kenntnis von dem mutmaßlichen Fehlverhalten erlangen und willens sein, dieses zu untersuchen. Zudem werden Ermittlungen durch die in der Regel kritische Sicherheitslage am Tatort erschwert.³⁵

Verfahrenstechnische und operative Aspekte

Abgesehen von den rechtlichen Fragen werden auch verfahrenstechnische und operative Probleme aufgeworfen. Unklar ist das Verfahren, wodurch Angebote privater Militärfirmen durch die UN-Akteure eingeholt und ausgewählt werden, und ob beispiels-

weise die UN-Hauptabteilung Sicherheit (Department of Safety and Security – DSS) dabei eingebunden wird. Der *Ad-hoc*-Charakter wird verstärkt, wenn erst vor Ort klar wird, dass das Hinzuziehen kommerzieller Anbieter notwendig ist und auf örtliche Anbieter zurückgegriffen werden muss. Weiter sind Fragen der Interoperabilität und Kommunikation zwischen den privaten Akteuren, UN-Personal und den nationalen Kontingenten zu klären. Kohärente und angemessene Reaktion auf komplexe Situationen wird bereits durch die internationale Zusammensetzung von UN-Missionen aufgrund unterschiedlicher nationaler Mandate, Einsatzregeln und logistischen Voraussetzungen der verschiedenen Kontingente erschwert. Kommt ein weiterer Akteur hinzu, der anderen Vertragsbestimmungen unterliegt und zudem außerhalb der Kommandokette agiert, kann dies zu zusätzlichen Problemen führen.

Handlungsbedarf

Die Branche selbst bemüht sich, durch den Zusammenschluss in Industrievereinigungen (IPOA, BAPSC und ›Private Security Company Association of Iraq‹) und die Formulierung von Verhaltensregeln professioneller zu werden und sich deutlicher von den ›schwarzen Schafen‹ abzugrenzen. Solche Formen freiwilliger Selbstregulierung oder die Selbstbindung etwa an die ›Freiwilligen Grundsätze zu Sicherheit und Menschenrechten‹ (Voluntary Principles on Security and Human Rights) oder den Globalen Pakt

Die Branche selbst bemüht sich, professioneller zu werden und sich deutlicher von den ›schwarzen Schafen‹ abzugrenzen.

²⁹ Ebd. und UN General Conditions of Contract, Second Interim Revision, Office of Legal Affairs, 9.2.2006, Ziff. 1.o. Privates Militärpersonal gilt weder als UN-Personal noch als ›Experts on Mission‹.

³⁰ Art. 4 Abs. 1, 2 des Entwurfs der UN-Völkerrechtskommission zur Verantwortlichkeit internationaler Organisationen, a.a.O. (Anm. 28).

³¹ Vgl. Art. 4 Abs. 2, 5, 8 des Entwurfs der UN-Völkerrechtskommission zur Staatenverantwortlichkeit, UN Doc. A/RES/56/83 v. 28.1.2001.

³² Siehe Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen für Friedenssicherungseinsätze, UN-Dok. A/45/594 v. 9.10.1990, Art. VI, in Verbindung mit Art. V und VI des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, UN Doc. GA-Res. 22 A (I), 13.2.1946.

³³ Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, Cantoral Benavides v. Peru, Urteil v. 18.8.2000, Abs. 112.

³⁴ Zur verfassungsrechtlichen Lage in den USA siehe Joseph R. Perlak, The Military Extraterritorial Jurisdiction Act of 2000: Implications for Contractor Personnel, Military Law Review, 169. Jg., September 2001, S. 93–141, hier S. 93.

³⁵ Im Zusammenhang mit der Diskussion um die strafrechtliche Haftung von UN-Bediensteten und von Sachverständigen im Auftrag der UN hat das UN-Sekretariat der mit diesen Fragen befassten Expertengruppe empfohlen, auch kommerzielle Auftragnehmer in die Überlegungen einzubeziehen. Als Konsequenz könnten auch die Angestellten privater Militärfirmen von entsprechenden Regelungen erfasst werden. Siehe Note of the Secretariat, Criminal Accountability of United Nations Officials and Experts on Mission, UN Doc. A/62/329 v. 20.9.2007, Abs. 34, Fußnote 16.

mögen hilfreich sein, können aber nur auf bestehenden rechtlichen Regulierungen aufbauen. Sie entbinden die Auftraggeber – sowohl Staaten als auch UN-Akteure – nicht von der Verantwortung, die Firmen effektiv zu kontrollieren und notfalls zu sanktionieren. Der ehemalige Generalsekretär Kofi Annan hatte in seinem Millenniums-Bericht die Mitgliedstaaten dazu ermutigt, ein internationales Übereinkommen zu erwägen, das die Aktivitäten privater Militärfirmen regelt.³⁶ Die Aussichten, dass ein solches Vorhaben in absehbarer Zeit in Angriff genommen wird, sind schlecht. Der Grund dafür liegt im Wunsch der Staaten, möglichst flexibel auf private Militärfirmen zurückgreifen zu können. Dementsprechend zurückhaltend sind die Staaten daher bei der Regulierung des Exports militärischer Dienstleistungen. So hat beispielsweise die britische Regierung diese Verantwortung faktisch an ihre nationale Branchenvereinigung abgegeben. Ihre Mitglieder sollen sich nun selbst »regulieren«.

Gerade weil es an effektiver Regulierung und Kontrolle privater Militärfirmen durch ihre Mitgliedstaaten derzeit weitgehend mangelt, ist es umso wichtiger, dass die Vereinten Nationen diese Aufgabe übernehmen.

Gerade weil es an effektiver Regulierung und Kontrolle privater Militärfirmen durch ihre Mitgliedstaaten derzeit weitgehend mangelt, ist es umso wichtiger, dass die Vereinten Nationen diese Aufgabe übernehmen. In den Fällen, in denen der Rückgriff auf privates Militärpersonal unvermeidlich ist, sollten die UN zum einen ein angemessenes Vergabeverfahren durchführen und zum anderen die Einhaltung anwendbaren Rechts sicherstellen. Ein solches standardisiertes Verfahren müsste zumindest die Beteiligung der Hauptabteilungen Friedenssicherungseinsätze (Department of Peacekeeping Operations – DPKO) und Sicherheit (DSS) vorsehen. Ferner könnte es beispielsweise auf eine Datenbank von Firmen zurückgreifen, die bestimmte Kriterien erfüllen und sich in der Vergangenheit als zuverlässig erwiesen haben. Verträge sollten die Firmen verpflichten, das anwendbare Recht, einschließlich der Menschenrechte, das humanitäre Völkerrecht und den Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten, einzuhalten.

Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass privates Militärpersonal mit einem robustem Mandat oder der Kompetenz zu Zwangsmaßnahmen ausgestattet werden wird.

Das Hauptproblem wird sein, das private Militärpersonal wirksam zu kontrollieren. Soweit die Firmen in einem relativ stabilen Umfeld operieren und unbewaffnete Tätigkeiten, wie zum Beispiel Minenräumung, durchführen, kann die regelmäßige Berichterstattung und Überwachung durch UN-Personal oder die Mitgliedstaaten ausreichen. Anders ist es zu beurteilen, wenn privates Militärpersonal in gefährlichen Situationen zum Personen- oder Objektschutz hinzugezogen wird. Die Eingliederung in die UN-Truppen, zumindest aber die Unterwerfung unter UN-Kommando, ist in solchen Fällen naheliegend. Dies wäre zudem zur Verleihung des Kombattantenstatus erforderlich, was Rechtsklarheit bezüglich der Befugnisse bewaffneten privaten Militärpersonals im Falle eines Wiederausbrechens des bewaffneten Konflikts schaffen würde. Solche Maßnahmen würden aber auch das Grundproblem ihres Einsatzes sicht-

barer machen: Das Risiko einer aktiven Teilnahme kommerzieller Akteure an bewaffneten Auseinandersetzungen würde wohl weder von der breiten Öffentlichkeit noch von den meisten Mitgliedstaaten akzeptiert werden.

Private Militärfirmen »an vorderster Front«?

Viele der erwähnten Probleme verschärfen sich, würde die Grenze überschritten und private Akteure zur Durchführung einer Friedensmission mit einem robusten Mandat oder der Kompetenz zu Zwangsmaßnahmen ausgestattet werden. Befürworter sehen hier den komparativen Vorteil der Branche und das größte Potenzial für UN-Friedensmissionen.

Wiederholt vorgeschlagen wurde der Einsatz privaten Militärpersonals als UN-Blauhelme mit robustem Mandat, als »schnelle Eingreiftruppe« unmittelbar nach Beendigung eines bewaffneten Konflikts und noch vor dem Eintreffen der UN-Blauhelme oder sogar als UN-mandatierte oder UN-geführte Streitkräfte zur Durchführung militärischer Sanktionen.³⁷ Größere militärische Effizienz, geringere Kosten und die Umgehung der politischen und verfahrenstechnischen Zwänge der UN werden als Argumente für alle drei Optionen angeführt. Die Intervention der inzwischen aufgelösten südafrikanischen Firma »Executive Outcomes« (EO) in Sierra Leone im Jahr 1996 dient dabei als Beispiel für die Vorteile des Einsatzes privater Firmen. Mangels anderweitiger Unterstützung westlicher Staaten hatte die Regierung Sierra Leones die Firma im Jahr 1995 herangezogen, um die Rebellenarmee »Revolutionary United Front« (RUF) zurückzudrängen und aus der Hauptstadtregion zu vertreiben. Dies gelang innerhalb von nur neun Tagen. Wochen später sah sich die RUF zu Verhandlungen mit der Regierung gezwungen. Weitere Wochen später war die Lage im Land so stabil, dass Wahlen durchgeführt werden konnten. Als sich die RUF aus den Friedensverhandlungen zurückziehen wollte, griff EO erneut ein und zwang die Rebellen zum Abschluss eines Friedensabkommens.

Dennoch ist es äußerst unwahrscheinlich, dass privates Militärpersonal mit einem robustem Mandat oder der Kompetenz zu Zwangsmaßnahmen ausgestattet werden wird. Zu den oben angesprochenen rechtlichen Problemen träten weitere hinzu. Hinsichtlich des weitestgehenden Vorschlags, dem Einsatz als Streitkräfte zur Durchführung militärischer Sanktionsmaßnahmen, ist zweierlei fraglich. Zum einen wäre zu klären, ob es rechtlich zulässig wäre, die nach Art. 43 UN-Charta vorgesehenen Streitkräfte durch eine von privaten Militärfirmen zusammengestellte Truppe zu ersetzen; zum anderen, ob Art. 48 UN-Charta umgangen werden kann. Darin wird festgelegt, dass die Durchführung der Sicherheitsratsresolutionen durch die Mitgliedstaaten zu erfolgen hat.

Ebenso bleibt in der Diskussion bislang der besondere Charakter von UN-Friedensmissionen nahezu unberücksichtigt. Es werden keine Überlegungen darüber angestellt, wie sich der angebliche komparative Vorteil der militärischen Effizienz privaten Militärpersonals in einer Operation auswirken würde, die auf einer einverständlichen Regelung mit den Konfliktparteien beruht und bestimmt ist vom Grundsatz der Unparteilichkeit und des geringstmöglichen Einsatzes von Gewalt.³⁸ Das Merkmal des geringstmöglichen Einsatzes von Gewalt bei friedenserhaltenden UN-Missionen ist von besonderer Bedeutung. Es ist kaum anzunehmen, dass sich der Sicherheitsrat zu einer Ausweitung der Kompetenz zu Zwangsmaßnahmen auf private Anbieter entschließen würde. Andererseits ist es, unabhängig von der Kommandostruktur, nicht vorstellbar, privates Militärpersonal mit einem vage formulierten Mandat und einem ebenso offen gehaltenen Vertrag in eine Konfliktregion zu entsenden und deren Auslegung teilweise oder ganz den Firmen zu überlassen. Dann aber ist fraglich, worin der Vorteil privater Firmen liegen soll. Ändern sich die Verhältnisse vor Ort und damit die Erfordernisse an die Truppen, so dass das Mandat durch den Sicherheitsrat angepasst werden muss – wie etwa im Jahr 1999 in Timor-Leste –, ist zudem zweifelhaft, ob der Einsatz der Firma wirklich mehr Flexibilität bedeutet oder vielmehr zu einer Belastungsprobe wird.

Aus diesen Gründen werden private Militärfirmen in absehbarer Zeit nicht an ›vorderster Front‹ zum Einsatz kommen. Der Hauptgrund jedoch ist das immer noch tief sitzende Unbehagen gegenüber bewaffneten profitorientierten Militärdienstleistern.³⁹ David Harland, Leiter der ›Best Practices Unit‹ der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, hält es jedenfalls aufgrund ihrer überwiegend negativen öffentlichen Wahrnehmung für unwahrscheinlich, dass private Militärfirmen in einer prominenteren Rolle als derzeit eingesetzt werden.⁴⁰ Doch selbst wenn dieses Hindernis überwunden werden würde, wird es – unabhängig vom tatsächlichen Verhalten privaten Militärpersonals – kaum möglich sein, alle Spannungen zwischen UN-Interessen und den Interessen einer profitorientierten Firma aufzulösen. Die Auswirkungen einer verstärkten Präsenz privaten Militärpersonals auf die Konfliktodynamik und auf den Charakter von UN-Friedensmissionen, das Risiko und die Bandbreite möglicher Konflikte und daraus resultierender negativer Konsequenzen für das Gelingen einer Operation und die Glaubwürdigkeit der UN sind nicht zu überblicken.

Ausblick

Das ›Auslagern‹ ist gewissermaßen der *modus operandi* von UN-Friedensmissionen, die mangels UNEigener Streitkräfte oder Blauhelme auf die nationa-

len Kontingente der Mitgliedstaaten angewiesen sind. Der Rückgriff auf private bewaffnete Akteure ist jedoch von anderer Qualität und wirft erhebliche rechtliche, operative und politische Probleme auf, die hier nur angerissen werden konnten. Dennoch sollte sich vergegenwärtigt werden, dass es nicht um die Wahl zwischen dem Einsatz privaten Militärpersonals einerseits und schnell einsetzbarer, durch die Mitgliedstaaten ausreichend ausgestattete UN-Missionen andererseits geht. Vielmehr wird die Diskussion vor dem Hintergrund ständig knapper oder nicht vorhandener Personal- und Ausrüstungskapazitäten geführt. Das Dilemma der UN spiegelt sich in einer Situation wieder, in der sich der damalige Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze Kofi Annan im Jahr 1996 befand: In einem Flüchtlingslager in Goma in der Demokratischen Republik Kongo hatten sich Kämpfer unter die Flüchtlinge aus Ruanda gemischt und erschwerten die Arbeit des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars erheblich; die erbetene Unterstützung durch die Mitgliedstaaten blieb aus. Annan erwog daher, eine private Militärfirma hinzuzuziehen, um die Kämpfer von den Flüchtlingen zu trennen. Er verwarf diese Option jedoch, weil »die Welt für einen privatisierten Frieden nicht bereit ist.«⁴¹ In der Tat stellt sich die Frage, was eine internationale Gemeinschaft ausmacht, die die Erfüllung des ersten Versprechens der UN-Charta an private kommerzielle Firmen auslagert.

In der Tat stellt sich die Frage, was eine internationale Gemeinschaft ausmacht, die die Erfüllung des ersten Versprechens der UN-Charta an private kommerzielle Firmen auslagert.

36 Wir, die Völker: Die Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert, Bericht des Generalsekretärs, UN-Dok. A/54/2000 v. 27.3.2000, Abs. 212.

37 Vergleiche beispielsweise IPOA Concept Paper, a.a.O. (Anm. 3), S. 5; Peter Gantz, The Private Sector's Role in Peacekeeping and Peace Enforcement, November 2003, <http://www.refugeesinternational.org/content/article/detail/918/>; Doug Brooks, Messiahs or Mercenaries? The Future of Private Military Services, *International Peacekeeping*, 7. Jg., 4/2000, S. 129; Singer, a.a.O. (Anm. 11), S. 189; Chris Taylor, Vice President for Strategic Initiatives at Blackwater USA, Vortrag an der George Washington University, 28.1.2005, <http://www.blackwaterusa.com/btw2005/articles/042805taylor.html>; van den Berg, a.a.O. (Anm. 7), S. 304.

38 Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass eine amerikanische Firma sich für einen Einsatz in Darfur empfahl, weil sie von der sudanesischen Regierung als neutral und nicht-interventionistisch angesehen werden würde; Willis Witter, Private Firms Eye Darfur, *The Washington Times*, 2.10.2006.

39 Siehe dazu Sarah Percy, *Morality and Regulation*, in: Chesterman/Lehnardt, a.a.O. (Anm. 1), S. 11.

40 Interview der Autorin, September 2007.

41 UN-Presseerklärung, SG/SM/6255 v. 12.6.1997; Kofi Annan, *Intervention*, XXXV. Ditchley Foundation Lecture, 26.6.1998.